

*Gregor Heißl*

Alea iacta est: Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung ist ungültig	95
---	----

Rechtsprechung

► Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

► Art. 1 EMRK	
Abdul Wahab Khan gg. das Vereinigte Königreich (28.1.2014) (ZE)	103
► Art. 3 EMRK	
Tali gg. Estland (13.2.2014)	105
Öcalan gg. die Türkei (Nr. 2) (18.3.2014)	109
► Art. 6 EMRK	
Fazlı Aslaner gg. die Türkei (4.3.2014)	114
Grande Stevens u.a. gg. Italien (4.3.2014)	117
Howald Moor gg. die Schweiz (11.3.2014)	122
Schatschaschwili gg. Deutschland (17.4.2014)	125
► Art. 8 EMRK	
F. J. und E. B. gg. Österreich (25.3.2014) (ZE)	128
► Art. 10 EMRK	
Mladina d.d. Ljubljana gg. Slowenien (17.4.2014)	130
Brosa gg. Deutschland (17.4.2014)	132
► Art. 11 EMRK	
Magyar Keresztény Mennonita Egyház u.a. gg. Ungarn (8.4.2014)	135
National Union of Rail, Maritime and Transport Workers gg. das Vereinigte Königreich (8.4.2014)	139
► Art. 14 EMRK	
The Church of Jesus Christ of Latter-Day Saints gg. das Vereinigte Königreich (4.3.2014)	144
Abdu gg. Bulgarien (11.3.2014)	147
Biao gg. Dänemark (25.3.2014)	150
► Art. 35 EMRK	
Vučković u.a. gg. Serbien (25.3.2014)	154
Weitere Urteile und Entscheidungen des EGMR	157

► Gerichtshof der Europäischen Union

► Art. 7, 8 GRC, RL 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie) C-293/12 und C-594/12 v. 8.4.2014	
Digital Rights Ireland Ltd gg. Minister for Communications, Marine and Natural Resources u.a.	164

► Österreichische Judikatur

► Art. 3 EMRK

VfGH G 59/2013 v. 26.2.2014

Genereller Ausschluss des faktischen Abschiebeschutzes
bei Folgeanträgen verstößt gegen Rechtsstaatsprinzip 170

► Art. 14 EMRK, Art. 21 GRC

VfGH B 166/2013-17 v. 12.3.2014

Kein Anrecht eines verheirateten homosexuellen Paares
auf Wiederholung der Eheschließung in Österreich 173

Literatur 176

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ABL	Amtsblatt der Europäischen Union	GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Hrsg.	Herausgeber
aF	alte Fassung	iVm.	in Verbindung mit
AG	(deutsches) Amtsgericht	LG	Landesgericht
AsylGH	(österreichischer) Asylgerichtshof	lit.	litera
Bf.	Beschwerdeführer, Beschwerdeführerin	MedienG	Mediengesetz
bf.	beschwerdeführend	NL	Newsletter Menschenrechte / ÖIM-Newsletter
BG	Bezirksgericht	Nr.	Nummer
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch	OGH	Oberster Gerichtshof
BGBL	Bundesgesetzblatt	ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof	OLG	Oberlandesgericht
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht	PersFG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
BVerwG	(deutsches) Bundesverwaltungsgericht	Prot.	Protokoll
B-VG	Bundesverfassungsgesetz von 1920 in der Fassung von 1929	PSiG	Personenstandsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz	RL	Richtlinie
EG	Europäische Gemeinschaft	Rs.	Rechtssache
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	StGB	Strafgesetzbuch
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte	StGG	Staatsgrundgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	StPO	Strafprozessordnung
EU	Europäische Union	u.a.	und andere
EUV	Vertrag über die Europäische Union	UAbs.	Unterabsatz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	UN	United Nations
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift	VerfO	Verfahrensordnung
GG	(deutsches) Grundgesetz	VfGH	Verfassungsgerichtshof
GH	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	VO	Verordnung
GK	Große Kammer	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
		Z.	Ziffer
		ZE	Zulässigkeitsentscheidung
		ZPO	Zivilprozessordnung

Der *Newsletter Menschenrechte* erscheint mit freundlicher Unterstützung durch die Hermann und Marianne Straniak-Stiftung (Sarnen/Schweiz).

Leitartikel

Gregor Heißl

Alea iacta est: Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung ist ungültig

I. Einleitung

Nun liegt das mit Spannung erwartete Urteil des EuGH vor:¹ Die gesamte Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (in weiterer Folge »VDS-RL«) ist ungültig.² Im folgenden Beitrag wird eine Bewertung der Entscheidung vorgenommen, um wesentliche – sich für die österreichische Rechtsordnung ergebende – Konsequenzen aufzuzeigen.³

* Eine umfassende Analyse des Verfahrens vor dem VfGH und dem EuGH findet sich in Heißl, Vorratsdatenspeicherung – Bewährungsprobe für den österreichischen und europäischen Grundrechtsschutz, in Obwexer/Schroeder (Hrsg.), Der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union nach Lissabon. Neuerungen im Grundrechtsschutz auf Unionsebene und in den Mitgliedstaaten am Beispiel Österreich (2014) im Erscheinen. Im gegenständlichen Beitrag werden einzelne Aspekte daraus beleuchtet.

1 EuGH 8.4.2014, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.* (GK), C-293/12 & C-594/12. Das Urteil ist auf den Seiten 164ff in diesem Heft abgedruckt.

2 Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

3 Allgemein zur VDS statt vieler Berka, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, Verhandlungen zum 18. Österreichischen Juristentag (2012); Kolb, Vorratsdatenspeicherung. Unter Berücksichtigung der TKG-Novelle 2011 (2011); Szuba, Vorratsdatenspeicherung. Der europäische und deutsche Gesetzgeber im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit (2011).

II. Hintergrund

1. Regelungen der Vorratsdatenspeicherung (VDS)

Die VDS-RL fordert seit dem Jahr 2006 die Speicherung von Kommunikationsdaten ohne konkreten Anlass, damit später bei Bedarf darauf zurückgegriffen werden kann. Mit 1.4.2012 setzte der österreichische Gesetzgeber die innerstaatlichen Regelungen zur Umsetzung in Kraft.⁴

Art. 5 VDS-RL und – dieser Regelung entsprechend – § 102a TKG⁵ fordern die Speicherung einer Vielzahl von Daten. Darunter fallen bei der Internetnutzung z.B. Namen der Teilnehmer, zugewiesene IP-Adressen sowie genaue Zeiträume. Bei Telefonaten werden Nummern der Anrufenden und Angerufenen, die jeweils dahinterstehenden Personen sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Gespräche festgehalten. Bei Handys kommen noch Orte hinzu, an denen sich Anrufende gerade befinden. Ähnliches gilt auch für E-Mails: Adressen der Sender und Empfänger inklusive Personen und IP-Adressen müssen gespeichert werden. Eine Aufzeichnung der Kommunikationsinhalte erfolgt durch die VDS jedoch nicht.⁶

Für die Speicherdauer gewährt Art. 6 VDS-RL einen Spielraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren.

4 Dazu z.B. Klaushofer, Die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung ist am 1. April 2012 in Kraft getreten, jusIT 2012, 62. Die Verzögerung bei der Umsetzung führt auch zu einem Vertragsverletzungsverfahren, EuGH 29.7.2010, *Kommission/Österreich*, C-189/09.

5 Telekommunikationsgesetz 2003 idF. BGBl. I 2013/96.

6 So ausdrücklich Art. 1 Abs. 2 VDS-RL und § 102a Abs. 7 TKG. Allerdings lässt das Protokoll der besuchten IP-Adressen im Internet auch Rückschlüsse über möglicherweise abgefragte Inhalte zu.

Der österreichische Gesetzgeber entscheidet sich für den untersten Rand, indem § 102a Abs. 1 TKG sechs Monate vorsieht.

2. Verfahren vor dem VfGH

Gegen die innerstaatlichen Regelungen zur Umsetzung der VDS-RL werden verschiedene Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH gestellt.⁷ In einem Vorabentscheidungsersuchen will dieser vom EuGH wissen, ob die zentralen Bestimmungen der VDS-RL mit den Rechten auf Achtung des Privatlebens (Art. 7) sowie Schutz personenbezogener Daten (Art. 8) und der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Art. 11) der GRC vereinbar sind.⁸

In seiner Begründung hebt der VfGH die hohe Eingriffsintensität der VDS hervor und kritisiert die Streurweite des Eingriffs, die Anlasslosigkeit der Datenspeicherung sowie die Missbrauchsgefahr.⁹ Verbunden mit Zweifeln an der Eignung zur Zielerreichung erscheine »der damit verbundene Eingriff unverhältnismäßig«.¹⁰

Neben der Zulässigkeit der VDS-RL stellen sich für den VfGH auch Fragen über die Auslegung des Art. 8 GRC. Die Rolle des Sekundärrechts sowie jene der Rsp. des EGMR zu Art. 8 EMRK sei dabei unklar.¹¹ Ebenfalls klärungsbedürftig sei, ob Grenzen für Einschränkungen enger zu ziehen seien.¹²

3. Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt sieht in seinen Schlussanträgen zwar »diese persönliche Dokumentation für bestimmte Zeit auf Vorrat ... als rechtmäßig« an.¹³ Er bemängelt jedoch die Qualität des Gesetzes sowie die Höchstdauer der Speicherung von zwei Jahren. Deshalb empfiehlt er, die VDS-RL als ungültig aufzuheben, und schlägt die Einräumung einer angemessenen Frist zur Reparatur vor.¹⁴

III. Urteil des EuGH

Der EuGH findet klare, grundsätzliche Worte: Der Unionsgesetzgeber überschreite durch die VDS-RL »die Grenzen ..., die er zur Wahrung des Grundsatzes der Ver-

hältnismäßigkeit im Hinblick auf die Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 der Charta einhalten musste«.¹⁵

1. Grundrechtseingriffe

Der EuGH bestätigt in einem ersten Schritt den Eingriff in Art. 7 GRC (Recht auf Achtung des Privatlebens) durch die Verpflichtung der Speicherung der – in Art. 5 VDS-RL angeführten – Daten.¹⁶ Der Gerichtshof folgt somit – ohne jedoch konkret darauf Bezug zu nehmen – der st.Rsp. des EGMR, wonach schon die Speicherung alleine einen Eingriff in Art. 8 EMRK darstellt.¹⁷ Darüber hinaus sieht der EuGH auch – nunmehr unter Bezugnahme auf die Rsp. des EGMR – den Zugang der staatlichen Behörden zu den Daten als Eingriff in Art. 7 GRC an.¹⁸ Ohne nähere Differenzierung erkennt er schließlich die Betroffenheit von Art. 8 GRC an, da die VDS-RL eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht.¹⁹

Der EuGH stützt sich bei der Prüfung der Grundrechtskonformität der VDS in erster Linie auf Art. 7 und 8 GRC. Die Betroffenheit der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 11 GRC) sei jedoch nicht ausgeschlossen.²⁰

Dabei betont der Gerichtshof die hohe Eingriffsintensität der VDS. So könnten »sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen« gewonnen werden.²¹ Deshalb sei der Eingriff »von großem Ausmaß und als besonders schwerwiegend anzusehen«.²² Damit verbunden werde bei Betroffenen das Gefühl erzeugt, »dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist«.²³

2. Fehlen klarer und präziser Regelungen

Für den EuGH fehlen »klare und präzise Regelungen zur Tragweite des Eingriffs« in die relevanten Grundrechte.²⁴ Kritisch hebt er insbesondere die Betroffenheit »fast der gesamten europäischen Bevölkerung« hervor.²⁵

7 Die Anträge stammen von der Kärntner Landesregierung (G 47/12), einem Angestellten eines Betreibers eines Telekommunikationsnetzes (G 59/12) sowie vom AK Vorrat im Namen von über 11.000 Personen (G 62, 70, 71/12).

8 VfSlg 19.702/2012 = EuGRZ 2013, 94 = JBl 2013, 355: »Sind die Art. 3 bis 9 (VDS-RL) mit Art. 7, 8 und 11 (GRC) vereinbar?«.

9 Ibidem, Rz. 42ff.

10 Ibidem, Rz. 46.

11 Ibidem, Fragen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5.

12 Ibidem, Frage 2.4.

13 Schlussanträge des Generalanwalts Cruz Villalón vom 12.12.2013, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.*, C-293/12 & C-594/12, Rz. 147.

14 Ibidem, Rz. 158f.

15 EuGH 8.4.2014, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.* (GK), C-293/12 & C-594/12, Rz. 69.

16 Ibidem, Rz. 34.

17 Z.B. EGMR 26.3.1987, *Leander*, 9.248/81, Rz. 48; 16.2.2000, *Amann*, 27.798/95 = ÖJZ 2001, 71, Rz. 66, 70; 4.5.2000, *Rotaru*, 28.341/95 = ÖJZ 2001, 74, Rz. 43; 25.9.2001, *P.G. & J.H.*, 44.787/98 = ÖJZ 2002, 911, Rz. 59; 28.1.2003, *Peck*, 44.647/98 = ÖJZ 2004, 651; 4.12.2008, *S. & Marper (GK)*, 30.562/04 & 30.566/04 = NLMR 2008, 356 = EuGRZ 2009, 299, Rz. 67, 73.

18 EuGH 8.4.2014, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.* (GK), C-293/12 & C-594/12, Rz. 35. Die zitierten Entscheidungen sind EGMR 26.3.1987, *Leander*, 9.248/81, Rz. 48; 4.5.2000, *Rotaru*, 28.341/95, Rz. 43; 29.6.2006, *Weber & Saravia*, 54.934/00.

19 EuGH 8.4.2014, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.* (GK), C-293/12 & C-594/12, Rz. 36.

20 Ibidem, Rz. 28.

21 Ibidem, Rz. 27.

22 Ibidem, Rz. 37.

23 Ibidem.

24 Ibidem, Rz. 65.

25 Ibidem, Rz. 56.

»ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten« oder anhand der betroffenen Personen.²⁶ Überdies fehlten »materiell- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen für den Zugang« zu den Daten.²⁷ Die Speicherdauer unterscheide nicht nach verschiedenen Datenkategorien und sehe keine Beschränkung auf das absolut Notwendige vor.²⁸

3. Keine hinreichenden Garantien gegen Missbrauch

Die VDS-RL enthalte darüber hinaus keine hinreichenden Garantien gegen Missbrauch und keine Gewährleistung der Vernichtung der Daten nach Ende der Speicherfrist.²⁹ Auch fehle die Überwachung durch eine unabhängige Stelle, wie dies von Art. 8 Abs. 3 GRC ausdrücklich gefordert werde.³⁰

IV. Bewertung

1. Grundeinstellung des EuGH

Der EuGH attestiert der VDS eine hohe Eingriffsintensität und prüft deren Zulässigkeit anhand des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 GRC) und jenes auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC).³¹ Die Grundein-

stellung des EuGH wird durch seine umfassende Kritik klar. Er erachtet die umfassende und anlasslose Speicherung der Kommunikationsdaten sämtlicher EU-Bürger auf Vorrat – und nicht nur einzelne verfahrensrechtliche Aspekte – für GRC-widrig. Der Gerichtshof spricht – im Gegensatz zu den Schlussanträgen des Generalanwalts bzw. der Entscheidung des deutschen BVerfG über die VDS – in keinem einzigen Satz die grundsätzliche Zulässigkeit dieser VDS aus.³² Ebenfalls findet sich im Vorlagebeschluss des VfGH kein dahingehendes Bekenntnis.

Die VDS wird vom EuGH mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Der Gerichtshof folgt somit dem Generalanwalt auch hinsichtlich der Einräumung einer Reparaturfrist nicht. Dieser empfiehlt einen angemessenen Zeitraum, um die festgestellten Kritikpunkte zu bereinigen.³³ Davon findet sich im Urteil des EuGH nichts, was die oben beschriebene Grundeinstellung gegenüber der VDS unterstreicht.

Wenn die Grundaussage des Generalanwalts verkürzt noch als »Ja, aber ...« beschrieben werden kann, bedeutet jene des EuGH wohl: »So nicht!«.

2. Inhalt der Kommunikation als Wesensgehalt des Art. 7 GRC

Eine spannende Aussage trifft der EuGH hinsichtlich des Wesensgehalts des Rechts auf Achtung des Privatlebens. Die VDS sei aus dem Grund nicht geeignet, den Wesensgehalt von Art. 7 GRC anzutasten, »da die (VDS-RL) ... die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation als solche nicht gestattet.«³⁴

Vergleichbares spricht auch das deutsche BVerfG in seinem Urteil zur VDS aus. Es erkennt bei einer Inhaltsüberwachung »in besonderem Maße das Risiko«, »dass der absolut geschützte Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird.«³⁵ Ähnlich sieht auch *Walter Berka* den »Kernbereich grundrechtlicher Privatheit« als verletzt an, »wenn der Einzelne als Individuum einer totalen, ausgeweglosen staatlichen Überwachung ausgesetzt« ist.³⁶

takunnan Markkinapörssi und Satamedia, C-73/07 = EuGRZ 2009, 23; 24.11.2011, *Scarlet Extended*, C-70/10; 24.11.2011, *ASNEF*, C-468/10; 16.2.2012, *SABAM*, C-360/10; 16.10.2012, *Kommission/Österreich* (GK), C-614/10; 22.11.2012, *Probst*, C-119/12.

32 So hält der Generalanwalt die VDS prinzipiell für rechtmäßig (dazu Kapitel II.3. sowie FN 13). Auch für das deutsche BVerfG 2.3.2010, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 = ITRB 2010, 74, Rz. 213 ist die VDS »verfassungsrechtlich nicht schlechthin verboten«.

33 Kapitel II.3.

34 EuGH 8.4.2014, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.* (GK), C-293/12 & C-594/12, Rz. 39.

35 BVerfG 2.3.2010, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 = ITRB 2010, 74, Rz. 314.

36 *Berka*, Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, 145. Dazu weiters: »Dies wäre die Situation des *Orwell'schen* '1984'.«

26 *Ibidem*, Rz. 57ff.

27 *Ibidem*, Rz. 61ff.

28 *Ibidem*, Rz. 63f.

29 *Ibidem*, Rz. 66f.

30 *Ibidem*, Rz. 68.

31 Der EuGH bleibt somit seiner Rsp. treu und nimmt Eingriffe in beide Grundrechte an (so z.B. 9.11.2010, *Schecke & Eifert* [GK], C-92/09 & C-93/09 = EuGRZ 2010, 707 = NLMR 2010, 383, Rz. 58ff). Er folgt der vom Generalanwalt *Cruz Villalón* in seinen Schlussanträgen aufgeworfenen Abgrenzung zwischen Art. 7 und 8 GRC nicht. Dieser schlägt – vereinfacht gesprochen – vor, auch bei der Betroffenheit personenbezogener Daten das Recht auf Achtung des Privatlebens vordergründig anzuwenden, sofern ein Bezug zum Privatleben als Schwelle überschritten werde (Rz. 64ff). Die hL geht hingegen einen anderen Weg und sieht vielmehr stets Art. 8 GRC als *lex specialis* zu Art. 7 GRC an, so z.B. *Bernsdorff*, Art. 8 GRC, in Meyer (Hrsg.), *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*³ (2011) Rz. 13; *Kingreen*, Art. 8 GRC, in Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEU*⁴ (2011) Rz. 1; *Streinz*, Art. 8 GRC, in Streinz (Hrsg.), *EUV/AEU*² (2012) Rz. 7; ähnlich auch *Folz*, Art. 7 GRC, in *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht* (2012) Rz. 3; *Jarass*, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*² (2013) Art. 8 GRC, Rz. 4; *Knecht*, Art. 7 GRC, in *Schwarze* (Hrsg.), *EU-Kommentar*³ (2012) Rz. 7; *Knecht*, Art. 8 GRC, in *Schwarze* (Hrsg.), *EU-Kommentar*³ (2012) Rz. 5. Grundsätzlich ist es wünschenswert, klare Anhaltspunkte für die Abgrenzung zwischen Art. 7 und 8 GRC zu bekommen. Im Urteil des EuGH finden sich jedoch keine dahingehenden Ausführungen. Auch aus bisher zum Datenschutz ergangenen Entscheidungen lassen sich keine Tendenzen erkennen, die die Meinung des Generalanwalts *Cruz Villalón* stützen, z.B. EuGH 20.5.2003, *ORF*, C-465/00 u.a. = EuGRZ 2003, 232; 6.11.2003, *Lindqvist*, C-101/01 = EuGRZ 2003, 714; 30.5.2006, *Fluggastdaten* (GK), C-317/04 = EuGRZ 2006, 406; 29.1.2008, *Promusicae* (GK), C-275/06 = EuGRZ 2008, 131; 12.7.2007, *Sa-*

Da eine Aufzeichnung des Inhalts der Kommunikation durch die VDS nicht erfolgt, wird somit der Wesensgehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens nicht berührt. Im Umkehrschluss kann die Aufzeichnung des Inhalts sämtlicher relevanter Kommunikation als Wesensgehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens angesehen werden. Somit versucht der EuGH, dem schwammigen Begriff des Wesensgehalts Konturen zu verleihen.³⁷ Eine Speicherung sämtlicher Inhaltsdaten wäre somit ohne weitere Prüfung der Verhältnismäßigkeit eine Verletzung von Art. 7 GRC.

3. Prüfungsschritte des EuGH

Die Prüfungsschritte des EuGH unterscheiden sich – zumindest von der Abfolge her – von jenen des EGMR. So bejaht der EuGH zuerst das Vorliegen eines Eingriffs,³⁸ um in weiterer Folge dessen Rechtfertigung zu untersuchen. Dabei kommt anfangs der Frage des Wesensgehalts,³⁹ dann der – dem öffentlichen Interesse dienenden – Zielsetzung⁴⁰ und weiters der Eignung Bedeutung zu.⁴¹ Abschließend werden die Erforderlichkeit und die Adäquanz gemeinsam geprüft.⁴² In diesem letzten Schritt findet die tiefeschürfende Prüfung der VDS-RL statt. Der EuGH fordert in diesem Zusammenhang »klare und präzise Regeln« für die Tragweite und Anwendung der VDS sowie ausreichende Garantien gegen Missbrauch.⁴³ Dabei wird auf die Rsp. des EGMR verwiesen.⁴⁴

Einen Aspekt vernachlässigt der EuGH jedoch in seiner strukturierten Prüfung. Nach Art. 52 Abs. 1 GRC muss jede Einschränkung der Ausübung der GRC zuallererst »gesetzlich vorgesehen sein«. Dies entspricht wortgleich den Einschränkungsmöglichkeiten der Absätze 2 der Art. 8 bis 11 EMRK.

Der EGMR beschränkt sich in seiner Rsp. zur gesetzlichen Grundlage (insbesondere bei Eingriffen in Art. 8 EMRK) nicht auf die bloße Existenz einer normativen Basis, sondern fordert darüber hinaus eine Qualität des Rechts.⁴⁵ So müsse die Rechtsgrundlage klar und ver-

ständiglich die Voraussetzungen der jeweiligen Maßnahmen darlegen und demnach präzise Regelungen enthalten.⁴⁶ Bürger müssten vorhersehen können, unter welchen Umständen sie von geheimen staatlichen Maßnahmen betroffen sind. Dadurch soll Missbrauch verhindert werden.⁴⁷ Umfassende dahingehende Leitlinien entwickelt der EGMR zu geheimen Telefonüberwachungen und erweitert diese später auf Datenspeicherungen.⁴⁸

Der EuGH zitiert zwar grundlegende Entscheidungen des EGMR, dies jedoch im Prüfungsschritt der Adäquanz. Der EGMR stellt diese Rechtsprechungslinien aber zur gesetzlichen Grundlage auf.

Man könnte nun einwenden, der EGMR prüfe nie gesetzliche Regelungen direkt, sondern nur in Zusammenhang mit Grundrechtseingriffen Betroffener. Beim EuGH hingegen sei das Gesetz selbst Prüfungsgegenstand. Dies trifft zu. Es ändert jedoch nichts daran, dass auch der EGMR – besonders in Zusammenhang mit geheimen Überwachungsmaßnahmen – gesetzliche Regelungen direkt als Eingriffe wertet und eine Verletzung annimmt, wenn das betroffene Gesetz die geforderte Qualität vermissen lässt.⁴⁹

Auch der Generalanwalt analysiert die Qualität des Rechts (bzw. des Gesetzes) getrennt von und vor der Verhältnismäßigkeit.⁵⁰

Im Unterschied dazu fordert das deutsche BVerfG in seiner Entscheidung über die VDS-RL ebenfalls im Prü-

37 In keinem der in FN 31 angeführten Kommentare zur GRC lassen sich konkrete Anhaltspunkte finden, was als Wesensgehalt des Privatlebens anzusehen ist.

38 EuGH 8.4.2014, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.* (GK), C-293/12 & C-594/12, Rz. 32-37.

39 *Ibidem*, Rz. 39f, dazu Kapitel IV.2.

40 *Ibidem*, Rz. 41-44.

41 *Ibidem*, Rz. 49f.

42 *Ibidem*, Rz. 51ff.

43 *Ibidem*, Rz. 54.

44 4.5.2000, *Rotaru*, 28.341/95, Rz. 57-59; 1.7.2008, *Liberty*, 58.243/00, Rz. 62f; 4.12.2008, *S. & Marper* (GK), 30.562/04 & 30.566/04, Rz. 99.

45 Z.B. EGMR 21.2.1975, *Golder*, 4.451/70 = EuGRZ 1975, 95, Rz. 34; 6.9.1978, *Klass*, 5.029/71 = EuGRZ 1979, 278, Rz. 48; 2.8.1984, *Malone*, 8.691/79 = EuGRZ 1985, 17, Rz. 67; 24.4.1990, *Kruslin & Huvig*, 11.807/85 & 11.105/84 = ÖJZ 1990, 564, Rz. 27; 25.6.1997, *Halford*, 20.605/92 = ÖJZ 1998, 311, Rz. 49;

25.3.1998, *Kopp*, 23.224/94 = ÖJZ 1999, 115, Rz. 75; 30.7.1998, *Valenzuela Contreras*, 27.671/95 = NLMR 1998, 146, Rz. 46; 16.2.2000, *Amann*, 27.798/95 = ÖJZ 2001, 71, Rz. 56; 12.5.2000, *Khan*, 35.394/97 = NLMR 2000, 99, Rz. 26; 22.10.2002, *Taylor-Sabori*, 47.114/99 = NLMR 2002, 221, Rz. 18; 29.6.2006, *Weber & Saravia*, 54.934/00 = NLMR 2006, 177, Rz. 84; 3.4.2007, *Copland*, 62.617/00 = EuGRZ 2007, 415, Rz. 46.

46 Z.B. EGMR 24.4.1990, *Kruslin & Huvig*, 11.807/85 & 11.105/84 = ÖJZ 1990, 564, Rz. 33; 25.3.1998, *Kopp*, 23.224/94 = ÖJZ 1999, 115, Rz. 57; 16.2.2000, *Amann*, 27.798/95 = ÖJZ 2001, 71, Rz. 56..

47 Z.B. EGMR 2.8.1984, *Malone*, 8691/79 = EuGRZ 1985, 17, Rz. 67; 26.3.1987, *Leander*, 9.248/81, Rz. 51; 24.4.1990, *Kruslin & Huvig*, 11.807/85 & 11.105/84 = ÖJZ 1990, 564, Rz. 30; 25.3.1998, *Kopp*, 23.224/94 = ÖJZ 1999, 115, Rz. 75; 16.2.2000, *Amann*, 27.798/95 = ÖJZ 2001, 71, Rz. 56; 12.5.2000, *Khan*, 35.394/97 = NLMR 2000, 99, Rz. 26; 22.10.2002, *Taylor-Sabori*, 47.114/99 = NLMR 2002, 221, Rz. 18.

48 Als Beginn der Rsp. gilt EGMR 6.9.1978, *Klass*, 5.029/71 = EuGRZ 1979, 278, Rz. 49. Die Erweiterung auf Datenspeicherung erfolgt durch 4.5.2000, *Rotaru*, 28.341/95 = ÖJZ 2001, 74, Rz. 57.

49 Z.B. EGMR 6.9.1978, *Klass*, 5.029/71 = EuGRZ 1979, 278, Rz. 41; 2.8.1984, *Malone*, 8.691/79 = EuGRZ 1985, 17, Rz. 86; 25.6.1997, *Halford*, 20.605/92 = ÖJZ 1998, 311, Rz. 64; 29.6.2006, *Weber & Saravia*, 54.934/00 = NLMR 2006, 177, Rz. 76ff; 28.6.2007, *Association for European Integration and Human Rights & Ekimdzhiiev*, 62.540/00, Rz. 59; 22.5.2008, *Iliya Stefanov*, 65.755/01, Rz. 49; 10.2.2009, *Iordachi*, 25.198/02 = NJW 2010, 2111, Rz. 30; 18.5.2010, *Kennedy*, 26.839/05, Rz. 120.

50 Schlussanträge des Generalanwalts *Cruz Villalón* vom 12.12.2013, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung u.a.*, C-293/12 & C-594/12, Rz. 108.

fungsschritt der Adäquanz bereichsspezifische, präzise und normenklare Regelungen.⁵¹ Diesem Weg folgt offenbar auch der EuGH.

4. Verzicht auf die Beantwortung der weiteren Fragen des VfGH

Ein Kritikpunkt – besonders aus österreichischer Sicht – ist die Nicht-Beantwortung der weiteren Vorlagefragen des VfGH. Dieser versucht durch detaillierte Fragen und zugrundeliegende Begründungen Klarheit über die Auslegung des Art. 8 GRC zu erlangen.⁵²

Indem der EuGH die VDS-RL für ungültig erklärt, nimmt er die erste mögliche Ausfahrt und verzichtet somit auf die Beantwortung der Fragen. Diese stehen nun weiterhin im Raum. Es bleibt abzuwarten, ob der VfGH in einem ähnlichen Verfahren dieselben Fragen noch einmal stellt, oder ob er dann selbst – ohne Umweg über Luxemburg – Antworten findet.

5. Mehrmalige Anhängigkeit der VDS-RL

Abschließend drängt sich die Frage auf, warum der EuGH nicht schon früher die VDS-RL inhaltlich geprüft und für ungültig erklärt hat.

Schon im Jahre 2009 befasste sich der Gerichtshof mit dieser Sekundärrechtsquelle, beschränkte sich jedoch – der dahingehenden Klage entsprechend – auf die Wahl der Rechtsgrundlage.⁵³ Grundrechtliche Aspekte klammerte er dabei ausdrücklich aus,⁵⁴ obwohl diese durch-

aus im Verfahren vorgebracht worden waren.⁵⁵ Auch wurden einzelne Bestimmungen der VDS-RL im Jahre 2012 ausgelegt.⁵⁶

Darüber hinaus stellt der EuGH insgesamt viermal Vertragsverletzungen wegen mangelnder Umsetzung der VDS-RL ins nationale Recht fest.⁵⁷ Mit seiner Entscheidung vom 30. Mai 2013 legt er Schweden zusätzlich eine Geldbuße in der Höhe von € 3.000.000,- auf.⁵⁸ Zu diesem Zeitpunkt ist das gegenständliche VDS-Verfahren schon anhängig.

Erstmals sind nunmehr in einem entsprechenden Verfahren inhaltliche Aspekte Prüfungsgegenstand. Zuvor war der EuGH stets auf formelle Fragen beschränkt. Trotzdem hätte der EuGH – zumindest in einem *obiter dictum* – Zweifel an der Grundrechtskonformität der VDS anbringen können.

Dabei muss jedoch der Aufwand des gegenständlichen VDS-Verfahrens beachtet werden. Es wurden nicht nur eine Reihe von Stellungnahmen eingeholt, sondern auch den am Verfahren Beteiligten konkrete Fragen zur Beantwortung in der mündlichen Verhandlung übermittelt.

Erst auf Grund der dabei erlangten Informationen war es dem EuGH möglich, eine fundierte Meinung zu bilden und inhaltlich zu entscheiden. Trotzdem erscheint es fragwürdig, warum Schweden für die Nicht-Umsetzung der VDS-RL bestraft wird, obwohl der EuGH diese Sekundärrechtsquelle zeitgleich inhaltlich prüft. Ein bloßes Zuwarten hätte dieses Vertragsverletzungsverfahren wohl von selbst beendet.

V. Konsequenzen der Entscheidung

1. Einfachgesetzliche Regelungen

Prüfungsgegenstand bei Verfahren vor dem VfGH sind die einfachgesetzlichen Regelungen der VDS. Nun spricht der EuGH aus, dass die VDS – in der Form der VDS-RL – mit der GRC unvereinbar ist. Allein schon deshalb ist anzunehmen, dass der VfGH auch die innerstaatliche Umsetzung aufhebt. Dies gilt umso mehr, da der Gerichtshof bereits in seinem Vorlagebeschluss Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der – innerstaatlichen Regelungen der – VDS äußert.⁵⁹

Der österreichische Gesetzgeber entschied sich ohnehin für den kürzest möglichen Zeitraum von sechs

51 BVerfG 2.3.2010, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 = ITRB 2010, 74. Ähnlich auch die Entscheidung über die Online-Durchsuchung BVerfG 27.2.2008, 1 BvR 370/07, 595/07 = NJW 2008, 822 = RDA 2008, 66.

52 Dazu Kapitel II.2. Siehe auch *Britz*, Europäisierung des grundrechtlichen Datenschutzes? EuGRZ 2009, 1 (11): »Neben den Generalanwälten könnten insbes auch die nationalen Fachgerichte zum Export nationaler Datenschutzgrundrechtsdogmatik beitragen, indem sie diese im Wege von Vorlageverfahren nach Art. 234 EG in die Interpretation des Gemeinschaftsgrundrechts einspeisen. ... Da das europäische Datenschutzgrundrecht noch konturenschwach ist, steht den Fachgerichten die Tür des Art. 234 EGV für das Grundrecht betreffende Vorlagefragen weit offen.«

53 EuGH 10.2.2009, *Irland* (GK), C-301/06 = EuZW 2009, 212 = EuR 2009, 528 = BayVerwBl 2009, 394 = CR 2009, 151 = DVBl 2009, 371 = EuGRZ 2009, 17 = JZ 2009, 466 = jusIT 2009, 62.

54 *Ibidem*, Rz. 57: »Klarzustellen ist außerdem, dass sich die von Irland erhobene Klage allein auf die Wahl der Rechtsgrundlage bezieht und nicht auf eine eventuelle Verletzung der Grundrechte als Folge von mit der Richtlinie 2006/24 verbundenen Eingriffen in das Recht auf Privatsphäre.« Kritisch dazu z.B. *Braum*, »Parallelwertungen in der Laiensphäre«; Der EuGH und die Vorratsdatenspeicherung, ZRP 2009, 174; *Feiel*, EuGH: Art. 95 EG als Rechtsgrundlage der RL zur Vorratsdatenspeicherung ist rechtmäßig, jusIT 2009, 62; *Petri*, EuZW 2009, 214; *Simitis*, Der EuGH und die Vorratsdatenspeicherung oder die verfehlte Kehrtwende bei der Kompetenzregelung, NJW 2009, 1782; *Terhechte*, Rechtsangleichung zwischen Gemeinschafts- und Unionsrecht – die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung vor dem EuGH, EuZW

2009, 199. Dazu auch VfSlg 19.702/2012 = EuGRZ 2013, 94 = JBl 2013, 355, Rz. 38.

55 So z.B. die slowakische Regierung, EuGH 10.2.2009, *Irland* (GK), C-301/06, Rz. 34.

56 EuGH 19.4.2012, *Bonnier*, C-461/10 = MR-Int 2012, 29.

57 EuGH 26.11.2009, *Kommission/Irland*, C-202/09; 26.11.2009, *Kommission/Griechenland*, C-211/09; 29.7.2010, *Kommission/Österreich*, C-189/09; 4.10.2010, *Kommission/Schweden*, C-185/09.

58 EuGH 30.5.2013, *Kommission/Schweden*, C-270/11.

59 VfSlg 19.702/2012 = EuGRZ 2013, 94 = JBl 2013, 355, Rz. 46.

Monaten, deshalb bestand kein weiterer Spielraum für eine verfassungskonforme Ausgestaltung. Von der ursprünglich doppelten Bindung (Unionsrecht und nationale Grundrechte) blieb somit nur noch jene an das Sekundärrecht übrig, welches schließlich auf Grund seines Anwendungsvorrangs nationalen Grundrechten vorging. Somit war es dem VfGH – vor dem Urteil des EuGH – verwehrt, eine Prüfung anhand des österreichischen Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) vorzunehmen.⁶⁰

Die VDS-RL als Sekundärrechtsquelle ist nun weggefallen. Es besteht somit keine unionsrechtliche Bindung mehr, weshalb jene an nationale Grundrechte wieder auflebt. In diesem Zusammenhang sind in jedem Fall das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) einschlägig.⁶¹

Darüber hinaus zieht der VfGH auch GRC-Rechte als Prüfungsmaßstab heran, sofern diese verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten entsprechen.⁶² Dies trifft in jedem Fall auf Art. 7 GRC zu, das ein Art. 8 EMRK entsprechendes Recht auf Achtung des Privatlebens enthält.⁶³ Genau für dieses GRC-Recht hat der EuGH nunmehr klare Vorgaben in Bezug auf die VDS aufgestellt, die somit auch vom VfGH berücksichtigt werden müssen. Somit spricht ein weiteres Argument für eine Aufhebung der innerstaatlichen Regelungen.

Auch sieht der VfGH das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 GRC als Prüfungsmaßstab an.⁶⁴ Voraussetzung zur Heranziehung der GRC-Rechte als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte ist der Anwendungsbereich und somit die Durchführung des Unionsrechts (Art. 51 GRC). Dies liegt streng genommen nach dem Urteil des EuGH nicht mehr vor, da die VDS-RL ungültig ist. Trotzdem sind die einfachgesetzlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Erlassung im Anwendungsbereich des Unionsrechts ergangen, da dieses die Umsetzung ausdrücklich fordert und Österreich auch wegen Säumigkeit verurteilt wird.⁶⁵ Die hL sieht die Umsetzung von

Richtlinien übereinstimmend als Durchführung des Unionsrechts an.⁶⁶ Darüber hinaus zeigt sich der VfGH bei der Beurteilung des Anwendungsbereichs großzügig. Diesen gesteht er auch sämtlichen Asylverfahren zu, da die einschlägigen nationalen Regelungen durch Unionsrecht geprägt sind.⁶⁷ Somit können auch die Rechte der GRC (insbesondere Art. 7 und 8) als Prüfungsmaßstab vom VfGH im gegenständlichen Verfahren herangezogen werden.

2. Anwendungsvorrang

Für den Zeitraum bis zur Entscheidung des VfGH stellt sich die Frage, wie mit den einfachgesetzlichen Regelungen umzugehen ist. Der EuGH erkennt in der VDS-RL einen Widerspruch zu Art. 7 und 8 GRC. Genau diese VDS-RL wird einfachgesetzlich umgesetzt. Konsequenterweise stehen demnach auch die innerstaatlichen Regelungen im Widerspruch zu den Rechten der GRC.

Der Vorrang des Unionsrechts verbietet demnach die Anwendung der einfachgesetzlich ausgestalteten VDS, da diese dem Unionsrecht widerspricht.⁶⁸ An der unmittelbaren Geltung von Art. 7 und 8 GRC besteht kein Zweifel. Der VfGH sieht diese Rechte als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte und daher als Prüfungsmaßstab an.⁶⁹ Somit verbietet der Anwendungsvorrang des Unionsrechts – auch schon vor der allfälligen Aufhebung des Gesetzes durch den VfGH – den staatlichen Behörden, weiterhin auf gespeicherte Vorratsdaten zuzugreifen.⁷⁰

Konsequent weitergedacht ist überdies fraglich, ob die innerstaatlichen Regelungen über die VDS, die gar nicht angewendet werden dürfen, überhaupt noch einen tauglichen Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens darstellen. Das – im konkreten Normenprüfungsverfahren erforderliche – Kriterium der Präjudizialität spielt jedoch im gegenständlichen Verfahren vor dem VfGH keine Rolle. Im abstrakten Normenprüfungsverfahren – das aufgrund des Antrags der Kärnt-

60 So auch *ibidem*, Rz. 36.

61 Besonders für letzteres Grundrecht muss ein strengerer Maßstab der Verhältnismäßigkeit, als er sich aus Art. 8 Abs. 2 EMRK ergibt, angelegt werden. Art. 1 Abs. 2 letzter Satz DSGVO manifestiert diese Verstärkung, da Eingriffe ausdrücklich »jeweils nur in der geringsten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden« dürfen. Der Gesetzgeber erachtet es ausdrücklich für notwendig, das Verhältnismäßigkeitsprinzip stärker zu betonen, ErlRV 1613 BlgNR 20. GP, 35. So auch VfSlg 19.702/2012 = EuGRZ 2013, 94 = JBl 2013, 355, Rz. 34; zuvor schon Slg. 18.643/2008. Übereinstimmend *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) Rz. 830. Dazu umfassend, jedoch kritisch *Jahnel*, Das gelindeste Mittel des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSGVO 2000 im Rahmen der Grundrechtsprüfung, in FS Berka (2013) 93.

62 Dazu die mit VfSlg 19.632/2012 beginnende Rsp.

63 Dazu die Erläuterungen zu Art. 7 GRC, ABl. 2007 C 303, 17.

64 VfSlg 19.702/2012 = EuGRZ 2013, 94 = JBl 2013, 355, Rz. 37.

65 EuGH 29.7.2010, *Kommission/Österreich*, C-189/09.

66 Dazu z.B. *Folz*, Art. 51 GRC, in Vedder/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht (2012) Rz. 5ff; *Hatje*, Art. 51 GRC, in Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar³ (2012) Rz. 15ff; *Kingreen*, Art. 51 GRC, in Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV⁴ (2011) Rz. 8ff; *Streinz/Michl*, Art. 51 GRC, in Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV² (2012) Rz. 7ff.

67 So z.B. VfSlg 19.632/2012.

68 Dazu die dem Vertrag von Lissabon angehängte Erklärung Nr. 17 zum Vorrang, ABl. 2008 C 115, 335. Statt vieler *Herdegen*, Europarecht¹⁴ (2012) 217ff; *Schroeder*, Grundkurs Europarecht³ (2013) 76ff; *Streinz*, Europarecht⁹ (2012) 73ff.

69 Z.B. VfSlg 19.702/2012 = EuGRZ 2013, 94 = JBl 2013, 355, Rz. 37.

70 Damit verbunden stellt sich die Frage, ob es privaten Telekommunikationsunternehmen nunmehr aufgrund des Anwendungsvorrangs ebenfalls untersagt ist, weiterhin Kommunikationsdaten – wie einfachgesetzlich vorgeschrieben – auf Vorrat zu speichern. Dazu *Lengauer*, Drittwirkung der Grundfreiheiten (2011) 81ff.

ner Landesregierung (G 47/12) vorliegt – kann auch eine unionsrechtswidrige, einfachgesetzliche Vorschrift aufgehoben werden, sofern sie nationalen Grundrechten widerspricht.⁷¹ Der Anwendungsvorrang steht somit der inhaltlichen Prüfung der einfachgesetzlichen Regelungen der VDS – zumindest im abstrakten Gesetzesprüfungsverfahren – nicht im Wege.

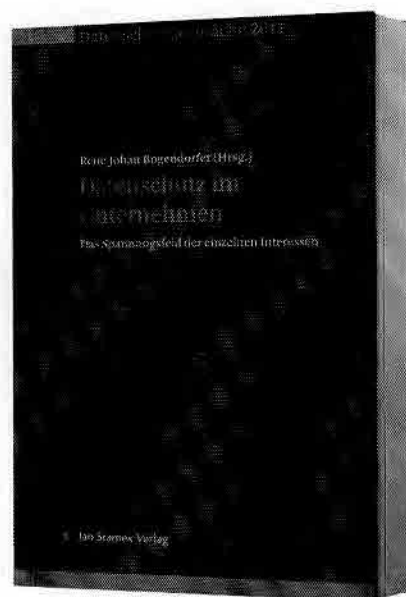
VI. Folgen für die VDS

Schenkt man der renommierten Zeitung *Die Zeit* Glauben, hat der EuGH die VDS »vermutlich endgültig« beendet.⁷² Das vom EuGH geschnürte Korsett für eine zulässige VDS ist äußerst eng. In der derzeitigen Form wird es sie nicht mehr geben (können). Auch erscheint es unwahrscheinlich, sämtliche Vorgaben des EuGH zu erfüllen und trotzdem die VDS nach dem bisherigen Konzept zu bewahren.

Abschließend darf auch die politische Komponente nicht unterschätzt werden. Teile der Zivilbevölkerung kämpfen seit Jahren gegen diese anlasslose Speicherung sämtlicher Kommunikationsdaten. Dem durch den EuGH erzeugten Rückenwind dieser Bestrebungen wird wohl schwer ein standhaftes legislatives Bauwerk entgegenzusetzen sein. Falls der europäische Gesetzgeber dies doch versucht, ist mit weiterem Widerstand zu rechnen.

71. Übereinstimmend *Schäffer/Kneihls*, Art. 140 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg.), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht* (2013) Rz. 17, 65.

72. *Wefin*, *Die stillen Herrscher*, *Die Zeit* 16.4.2014, 2.



René Johan Bogendorfer (Hrsg.)

Datenschutz im Unternehmen

XVIII, 152 Seiten | 150 × 230 mm | Broschiert
€ 34,90 | ISBN 978-3-902638-52-6 | ERSCHIENEN

Mittlerweile spielen Datenschutz und datenschutzrechtliche Fragen insbesondere in der betrieblichen Praxis eine immer größere Rolle, wie die von der Bundessparte Information und Consulting in der Wirtschaftskammer abgehaltenen Datenschutzgespräche nachdrücklich zeigen.

THEMEN UND FRAGESTELLUNGEN:

Dementsprechend bildet der Themenbereich »Datenschutz im Unternehmen« den Schwerpunkt dieses Bandes, der die einzelnen Handlungen im Unternehmen einer rechtlichen Analyse in Bezug auf ihre Berührungspunkte mit dem Datenschutz unterzieht und auf ihre datenschutzrechtliche Relevanz »durchleuchtet«. Die einzelnen Beiträge widmen sich den Fragen:

- Online-Targeting
- Videoüberwachung in der betrieblichen Praxis
- Internetnutzung und Reglementierung am Arbeitsplatz
- Datenschutz und cloud computing
- Bonitätsprüfungen
- Datenschutz-Gütesiegel am Beispiel des europäischen EuroPriSe-Zeichens

MIT BEITRÄGEN VON:

Michael Pachinger • Gregor König • Wolfgang Brodij
Hans Jürgen Pollirer • Sebastian Meissner • Alfred Duschaneck

Jan Sramek Verlag